

**AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 15/2014 (Az. 3830/1/1)
vom 10.06.2014**

Die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2012 vom 20. März 2012 (HambJVBl. 2012 S. 20 f.), zuletzt geändert durch AV Nr. 22/2013 vom 12.12.2013 (HambJVBl 2014 S. 6) wird wie folgt geändert:

In Teil A Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe b) werden hinter Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren stellt einen beachtlichen Grund im Sinne dieser Regelung dar; allerdings setzt die Bestellung eines ständigen Vertreters beziehungsweise einer ständigen Vertreterin in diesem Fall voraus, dass der betreffende Notar beziehungsweise die betreffende Notarin das Amt weiterhin überwiegend selbst ausübt und dementsprechend die Gesamtzahl an Tagen, an denen ein ständiger Vertreter beziehungsweise eine ständige Vertreterin tätig geworden ist, 100 Tage pro Jahr nicht überschreitet. Als ständige Vertreter beziehungsweise ständige Vertreterinnen sollen in Fällen der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren nur in Hamburg niedergelassene Notarinnen oder Notare bestellt werden.

Darüber hinaus soll im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes während der Zeiträume von Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes – in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung – dem Antrag auf Bestellung eines Dauervertreters und im Anschluss daran dem Antrag auf Bestellung eines ständigen Vertreters für die Dauer von bis zu 12 Monaten regelmäßig entsprochen werden. Während dieser Zeit kann die ständige Vertretung abweichend von Satz 6 auch auf Notarassessorinnen und Notarassessoren sowie Notarinnen und Notare a. D. übertragen werden.“

